

Satzung

des Fördervereins der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn e.V.

I. Name und Ziele

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn e. V.**" und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn.
- (2) Er verfolgt seine Ziele, indem er insbesondere
 - a. die enge Verbundenheit der Schule mit den Schülern, den Eltern, den Ausbildern, der Wirtschaft und insbesondere allen Gönnern und Freunden der Schule pflegt, wobei die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der beruflichen Bildung sein besonderes Anliegen ist;
 - b. die berufliche Erstausbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung und die allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgaben an der Beruflichen Schule in Elmshorn unterstützt und fördert;
 - c. durch die Vergabe von Zuschüssen seinen Zweck erfüllt, und zwar
 - zur Durchführung kultureller und pädagogischer Veranstaltungen,
 - zur Durchführung von Begegnungen mit Schülergruppen von Partnerschulen,
 - zur ergänzenden Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Anlagen und Geräten, die Schülerinnen und Schülern zugute kommen,
- (3) Niemand hat Anspruch auf eine Förderung.

II. Mitgliedschaft und Vereinsmittel

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Personen, die sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Tod bei natürlichen Personen
 - c. Auflösung bei juristischen Personen
 - d. Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur vorher zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die ihre Pflichten und Aufgaben nicht erfüllen oder dem Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.
- (4) Ein Anspruch austretender und ausscheidender Mitglieder am Vereinsvermögen besteht im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Vereins nicht. Eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet darum nicht statt.

§ 6 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Mittel für Vereinszwecke werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen sowie durch Erträge aus Vereinstätigkeiten aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

...

§ 7 Vermögen und Haftung

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus den Geld- und Sachmitteln und aus den ausstehenden Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Unberührt hiervon bleiben Aufwandsentschädigungen. Alle Leistungen erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (3) Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse in Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt, die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen noch geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

III. Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Beisitzer/in (bis zu 4 Personen)
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden einzuberufen. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz (1) anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit keine diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Verwendung der Mittel unterbreiten. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende(n) vertreten; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Genehmigung der Niederschriften
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - d. Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Grundsatzentscheidungen über Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke durchführen will
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern , über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres von dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung und Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Vereins (www.bs-elmshorn.de/foerderverein.html) und durch Aushang am Schwarzen Brett im Foyer der Beruflichen Schule Elmshorn. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nur außerhalb der Schulferien. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in beurkundet. Die Niederschrift wird bis zur nächsten Versammlung auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung Widerspruch erfolgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in. Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 2 g bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

IV. Auflösung des Vereins

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel aller dem Verein angehörenden Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann binnen vier Wochen eine erneut geladene Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder fassen. Bei dem erneuten Einladungsschreiben ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

...

V. Sonstiges

§ 12 Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle ist die Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn, Langeloh 4, 25337 Elmshorn.

§ 13 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03. Dezember 2014 in Kraft.